



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn Dipl.-Geol.
Reiner Sommerkorn
c/o Nickol & Partner
Breslauer Str. 36

82194 Gröbenzell

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeiter /-in	Telefon/Fax	Datum
21.09.2006	11-4502.83.4	Herr Schilcher jakob.schilcher@lfu.bayern.de	+49 89 9214 1240 +49 89 9214 1690	01.Nov.2006

**Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW);
Anerkennung als Sachverständiger**

Anlagen

- Stempel
- Rechnung
- Arbeitshilfen

Bescheid

Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft

- I. Herr Dipl.-Geol. Reiner Sommerkorn wird unter der Eintragsnummer 01/806/06 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon 08 21/90 71-0
Telefax 08 21/90 71-55 56

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
96030 Hof

Telefon 0 92 81/18 00-0
Telefax 0 92 81/18 00-45 19

Dienstort München
Lazarettstraße 67
80636 München

Telefon 0 89/92 14-0
Telefax 0 89/92 14-14 35

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Die Anerkennung umfasst die Befugnis:

Erstellen von Gutachten im Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 1 BayWG für das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (bis zu etwa 3 Wohneinheiten) und Wiedereinleiten des abgekühlten Wassers in das oberflächennahe Grundwasser sowie
Abnahme der Anlage nach Art. 17a (2) BayWG (Begutachtung der ordnungsgemäßen Errichtung), sofern eine solche von der Kreisverwaltungsbehörde angeordnet wurde.

Der Sachverständige hat die vollständige Kurzbezeichnung seines anerkannten Tätigkeitsbereiches zu führen:

Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft für

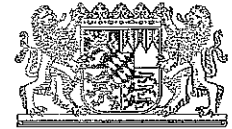
Thermische Nutzung

gem. § 1 Nr. 1b VPSW

Die Kurzbezeichnung ist im ausgehändigten Stempel enthalten.

II. Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Die Befugnis ist befristet bis 01.11.2011. Sie gilt nur im Gebiet des Freistaates Bayern.
2. Der Sachverständige hat bei der Ausführung von Tätigkeiten nach § 1 VPSW insbesondere folgende rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften anzuwenden und zu beachten:
 - Die Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) und die Vollzugshinweise zur VPSW.
 - Die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Wassergesetze und ergänzenden Ausführungsbestimmungen der Vollzugsbehörden.
 - Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Herrn Dipl.-Geol.
Dr. Ernst Bauer
Kidlerstr. 27

81371 München

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht
08.08.2006

Unsere Zeichen
11-4502.83.4

Bearbeiter /-in
Herr Schilcher
jakob.schilcher@lfu.bayern.de

Telefon/Fax
+49 89 9214 1240
+49 89 9214 1690

Datum
01.Nov.2006

**Vollzug der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW);
Anerkennung als Sachverständiger**

Anlagen

- Stempel
- Rechnung
- Arbeitshilfen

Bescheid

Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft

- I. Herr Dipl.-Geol. Dr. Ernst Bauer wird unter der Eintragsnummer 01/800/06 als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft anerkannt.

- Die einschlägigen technischen Regeln, z.B. EN-DIN-Normen, DWA-Regelwerk, DVGW-Regelwerk, Merkblätter und vergleichbare fachliche Standards.
3. Die Sachverständigentätigkeit darf nur ausgeübt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung gemäß VPSW abgeschlossen ist. Ohne Haftpflichtversicherung darf der Sachverständige nicht tätig werden.
 4. Änderungen bzw. Neuabschlüsse von Haftpflichtversicherungen sind durch Vorlage des Formblattes Haftpflichtversicherung der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
 5. Bis 31. Januar des folgenden Jahres ist dem Bayerischen Landesamt für Umwelt ein Jahresbericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (§ 6 VPSW)
 - Verzeichnis aller abgeschlossenen Ausarbeitungen (Gutachten, Bauabnahmen, Eigenüberwachungen, etc.) nach § 7 VPSW.
 Wenn an Fortbildungsveranstaltungen nicht teilgenommen wurde oder wenn keine Ausarbeitungen durchgeführt wurden, ist dies im Jahresbericht anzugeben.
 6. Die Sachverständigentätigkeit ist unabhängig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- III. Für die Anerkennung werden Gebühren und Auslagen in Höhe von € 250,00 festgesetzt. Die Gebühren betragen € 200, die Auslagen € 50,00. Die Rechnung ist in der Anlage enthalten.

Gründe

1. Sachverhalt

Herr Dipl.-Geol. Dr. Ernst Bauer beantragte mit Schreiben vom 08.08.2006 die Anerkennung als privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft. Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen und Nachweise wurden vorgelegt (§ 4 Abs. 1, 2 VPSW).

Nach Prüfung der Unterlagen konnte dem Antrag entsprochen werden.

Gemäß § 4 Abs. 3 VPSW wird die Anerkennung für 5 Jahre erteilt.